Breslau, 1. August 1925. 2. Jahrgang / Nr. 31.

Die Beamten-Post

Nachrichtenblatt des Ortskartells Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes
und des Preußischen Beamten-Vereins Breslau

Fernsprecher: Ohle 9855. Postscheckkonto Breslau Nr. 2880.

Führer durch die Breslauer Geschäftswelt
Geschäftsstelle: Herrenstraße 29.

Erscheint jeden Sonnabend / Bestellungen nehmen die Postanstalten und die Geschäftsstelle entgegen.

Bezugspreis ausschl. Bestellgeld vierteljährl. 30 Pfg.
Anzeigenpreis: Die 1spaltige mm-Zeile 12 Pfg.

Zahlenkunststücke!

Dr. Gotthold Guertler.

Noch einmal muß ich auf die mehrfach kritisierte letzte Denkschrift zur Beamtenbesoldung eingehen. Das Gegenteil dessen, was das Reichsfinanzministerium über das Verhältnis der Lohn- und Gehaltsempfänger untereinander behauptet und anscheinend beweist, läßt sich mit entschieden richtiger verwendeten Zahlen einwandfrei beweisen!

Der Lohn eines ledigen Reichsarbeiters ist vom 1. Dezember 1923 bis zum 1. April 1925 um 65,4 Prozent, der des mit ihm zu vergleichenden Beamten um 77,8 Prozent gestiegen, glaubt das Reichsfinanzministerium feststellen zu können. Also hätten die Beamten besser abgeschnitten? Im Gegenteil! Denn das Beispiel ist eine Ausnahme unter den unteren Besoldungsgruppen; Sämtliche übrigen Steigerungen der Dienstaltersstufen 1 und 5 sind bei den Gruppen 1 bis 8 niedriger, ebenso bei Dienstaltersstufen 3 und Endgehalt der Gruppe 8 (mehr habe ich von diesen Gruppen nicht nachgerechnet) und bei den Dienstaltersstufen 1 von Gruppe 4 bis 6 und 8 und zwar betrugen die Steigerungen:

bei Gruppe	Dienstaltersstufe	
I	1	62,8 %
	5	59,7 %
II	1	60,3 %
	5	74,2 %
III	3	73,9 %
	5	71,5 %
	9 (Endgehalt)	71,3 %
IV	1	68,9 %
V	1	62,2 %
VI	1	74,4 %
VIII	1	73,2 %

Ohne weiter nachzurechnen, kann man sagen, daß sich das Reichsfinanzministerium zu seinem Beweise ausgerechnet die höchste Steigerung in den Gruppen 1 bis 8 ausgesucht hat. Eine Steigerung, die zudem nicht der normalen Gehaltsentwicklung entspricht, sondern ein Zufallsergebnis ist. Sie beruht auf einer in der Vergleichszeit veränderten Einstufung bei dem Wohnungsgeldzuschuß und zwar der einzigen höheren Einstufung bei den von mir nachgeprüften Zahlen. Früher (am 1. 12. 1923) lag das Grundgehalt III. 1. genau auf der oberen Grenze der untersten Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses, später verschob man diese Grenze um eine Mark monatlich nach unten, so daß dann III. 1. gerade auf der untersten Grenze der vorletzten Tarifklasse lag. Diese zur Besserstellung einer einzelnen besonders ungünstig dastehenden Gehaltsstufe getroffene Ausnahmeerhöhung muß natürlich eine verhältnismäßig stärkere Steigerung als bei den übrigen Gehaltsstufen ergeben, gerade diese Gehaltsstufe darf bei objektiven Berechnungen — als im Widerspruch zu den anderen stehend — nicht zum Vergleich verwendet werden! Mit anderen Steigerungen zusammen aufgeführt, müßte sogar ihre Ausnahmebewegung bei korrekter Beweisführung ausdrücklich hervorgehoben werden. Das Reichsfinanzministerium aber greift gerade diese einzige, keineswegs geeignete Gehaltsstufe heraus — ohne von dem Extremfall etwas ahnen zu lassen. Das ist irreführend und bezeichnend dafür, wie schlecht es um die Beweisbarkeit der Behauptungen der Denkschrift steht. Ohne die Verschiebung der Tarifklasse um eine Mark, also bei normaler Entwicklung, wäre die Steigerung dieser Gehaltsstufe 60 Prozent, also geringer als beim Reichsarbeiter und nicht, wie einem unbefangenen Leser der Denkschrift glauben gemacht wird bedeutend höher!

In dem einzigen Falle, in dem die Bezüge lediger Arbeitnehmer verglichen werden, muß also eine ungünstigere Lage der hierfür in Betracht kommenden unteren Besoldungsgruppen festgestellt werden. Die Denkschrift verallgemeinert selbst Ausnahmeerscheinungen, mit viel größerem Recht kann man also aus dem Plus an geringeren Beamtengehaltssteigerungen folgern, daß die Lage der Reichsarbeiter sich mehr als die der Beamten verbessert habe!

Um so mehr, als es noch sehr fraglich ist, ob die für den Reichsarbeiter angegebenen Zahlen vergleichbar sind. Sollten sie sich auf deren wichtigste Gruppe, die Reichsbahnarbeiter, beziehen, so ist zu berücksichtigen, daß deren Stundenlöhne im Februar 1924 herabgedrückt worden sind. Würde man also von diesem Zeitpunkte ausgehen, so würde sich statt des nach Vorstehenden nur teilweise besseren Abschneidens der Reichsarbeiter wohl allgemein eine stärkere Einkommensteigerung der Reichsarbeiter ergeben. Im Dezember 1923 hatte jener Arbeiter der Ortsklasse A nach der Denkschrift 34 Pfennige Stundenlohn, vor dem 30. März 1924 hatte in Breslau ein Eisenbahnarbeiter der gleichen Lohngruppe einschließlich 13 Prozent Ortslohnzulage nur 31,6 Pfennige Stundenlohn! Derartig verschiedene Lohngestaltungen, die auf einer Seite durch Diktat verändert werden, sind aber nicht vergleichbar.

Zur weiteren Beweisführung verwendet das Reichsfinanzministerium beim Vergleich mit den Reichsarbeitern nur noch die vollgabe Zweikinderfamilie (beim Beamten im Anfangsgehalt!), also schon an sich unvergleichbare Posten. Mit den sozialen Zulagen, die über die Hälfte der Beamten nicht erhält, die also kein Durchschnitt sind, kommt die Denkschrift zu höheren Beträgen bei den Beamten als bei den Arbeitern, ohne diese Zulagen käme sie zu nicht oder nicht wesentlich höheren Beträgen, demnach liegen die Bezüge der Beamten bestimmt nicht „erheblich günstiger" (sagt nämlich die Denkschrift), als die der Reichsarbeiter.

Ergab die eine Mark, die dem verglichenen Beamten ein höheres Wohnungsgeld verschaffte, wenigstens oberflächlich betrachtet keine ungünstigere Lage der Beamten, so fällt der Vergleich mit den Arbeitern und Angestellten der Privatwirtschaft vollkommen zu Ungunsten der Beamten aus. Auf eine ähnliche Berechnung der Steigerung vom 1. Dezember 1923 ab hat die Denkschrift wohlweislich verzichtet, sie ergibt nämlich von vornherein bedeutend höhere Steigerungen der Arbeitseinkommen in der Privatwirtschaft. Leider liegt nur wenig authentisches Material bezüglich der Arbeiter für die beiden Stichtermine vor: In Breslau beträgt die Lohnsteigerung bei den Kraftwagenführern zwischen 70,2 Prozent und 83,7 Prozent. Bei den Handelshilfsarbeitern ergibt sich im allgemeinen weniger als 60 Prozent Steigerung, aber die Löhne vom April 1925 gelten schon ab 31. Januar 1925, außerdem sind in dem neuen Tarife alle möglichen Sonderzulagen vorgesehen, die es früher nicht gab oder deren Steigerung nicht zu ersehen ist, schließlich sind die Löhne im Dezember 1923 durch Streikandrohung, die zur Weihnachtszeit bei dieser Kategorie von Arbeitern besonders wirksam war, stark in die Höhe getrieben worden; Mitte November waren sie noch — gemäß dem Spruch des Schlichtungsausschusses — so niedrig, daß im Vergleich dazu am 1. Februar 1925 über 100 Prozent höhere Löhne gezahlt wurden. Aehnlich verhält es sich mit der Bewegung der Angestelltengehälter der Privatwirtschaft. Durch Streik wurden nachträglich für Dezember 1923 sehr große Gehaltserhöhungen durchgedrückt. Ein Angestellter des Großhandels Gruppe IV im Endgehalt (d. i. die 5. Gehaltsstufe) erhielt z. B. damals genau so viel Gehalt wie ein Beamter der Gruppe IX in der 5. Dienstaltersstufe (das Reichsfinanzministerium vergleicht mit jenen Angestellten den Durchschnitt von Gruppe VI und VII der Beamten). Für Bedienung der Schreibmaschine und für mechanische Arbeiten der männlichen Angestellten wurde mehr gezahlt, als die Beamten der Gruppe IV erhielten. Daher ist die Steigerung der Gehälter bis zum Vergleichstage (1. 4. 1925), die aber schon am 1. Januar 1925 galten, geringer als bei den anderen Arbeitnehmern — immerhin bewegte sie sich um 50 Prozent. Berücksichtigt man aber, daß die Angestellten im Dezember ja noch vom Novembergehalt leben müssen, (und dieses Novembergehalt 1923 war erschreckend gering, daher der Streik), so beträgt die Steigerung des tatsächlich zum Verbrauch bereitstehenden Einkommens über 100 Prozent bis 150 Prozent bei den besser Bezahlten, bei den Verkäuferinnen in kleineren Geschäften bis zu 200 Prozent. Objektiv gegeneinander abgewogen sind also die Arbeitseinkommen in der Privatwirtschaft ganz bedeutend stärker gestiegen als die Beamtengehälter. Sie haben inzwischen ihre Steigerung noch weiter fortgesetzt, z. B. sind seit Mitte April 1924 bis Mitte Juni 1925 die Löhne der Metallarbeiter, Gemeindearbeiter, Fabrikarbeiter um ungefähr 50 Prozent, die der Bau- und Holzarbeiter um ungefähr 70 Prozent in Breslau gestiegen. Das Reichsfinanzministerium irrt sich also kräftig mit seiner (hier kombinierten) Behauptung, daß die Reichsarbeiterlöhne weniger stark gestiegen sind als die Beamtengehälter und daß sich „die Steigerung der Reichsarbeiterlöhne durchaus im Rahmen der Lohnentwicklung in der allgemeinen Wirtschaft hält".

Da es bei einer objektiven Untersuchung der Einkommensteigerungen in der Privatwirtschaft zu unerwünschten Ergebnissen kommen würde, beschränkt es sich auf den Vergleich der gegenwärtigen Einkommen, d. h. vom März/April 1925.

Hier müssen allerdings erst 12- bis 18jährige Ehemänner konstruiert werden, um höhere Zahlen für die Beamten herauszuwechseln. Ohne die sozialen Zulagen stehen überall die Arbeiter und Angestellten mindestens ebenso gut, gewöhnlich besser da, als die Beamten, und zwar selbst nach den Zahlen der Denkschrift. Setzt man aber objektivere Zahlen ein, so ist der Unterschied zu Ungunsten der Beamten noch viel größer. Hier muß besonders eine Zahlenangabe der Denkschrift aufs schärfste kritisiert werden, nämlich die für die Angestellten der Tarifklassen III und IV in der Berliner Metallindustrie. Hält man die Breslauer Ziffern dagegen, so muten die angeblichen Berliner Löhne geradezu kleinstädtisch an. Da eine solche Umkehrung der Gehaltshöhen nicht denkbar ist, das Reichsfinanzministerium aber falsche Zahlen nicht veröffentlichen kann, so muß es die erhaltenen Unterlagen ohne jede Sorgfalt auf ihre Vergleichbarkeit geprüft haben. Derartig irreführendes Material dürfte aber in die Denkschrift einer Behörde nicht aufgenommen werden.

Doch man urteile selbst aus den nackten Zahlen:

	Bereits ab 1. Januar 1925 geltende Gehälter in der Breslauer Metallindustrie für Angestellte		Dagegen gibt die Denkschrift für die Angestellten der Berliner Metallindustrie am 1. März 1925 an: (S. 15 Anl. 2)
		Technische Büroangestellte	
	Mk.	Mk.	Mk.
Tarifklasse	II	II	II
1. Lediger Angestellter im 6. Berufsjahr	137.—	174.—	160.—
2. verheirateter Angestellter mit 1 Kind bis zu 6 Jahren im 10. Berufsjahr	162.—	222.—	180.—
3. verheirateter Angestellter mit 2 Kindern von 6 bis 14 Jahren im 14. Berufsjahr	178.—	228.—	190.—
Tarifklasse	III	III	III
1. (wie oben)	188.—	232.— (Anf.-Geh.)	175.—
2. (wie oben)	224.—	316.— (Endgehalt	195.—
3. (wie oben)	238.—	323.— mit Zulagen)	205.—
Tarifklasse	IV	IV	IV
1. (wie oben)	237.—	348 — „mindestens"	210.—
2. (wie oben)	288.—	348.— und 20 Mk. *	230.—
3. (wie oben)	322.—	348.— und 30 Mk. *	240.—

* Zulagen

Die Denkschrift sagt in einer Anmerkung zu den Berliner Zahlen von Tarifklasse III an: „Mindestgehälter". Es ist aber nicht anzunehmen, daß selbst der übelste Gehaltsdrücker diese niedrigen Löhne höheren Tarifklassen anbieten kann, wenn er in Tarifklasse II verhältnismäßig hoch entlohnt. Auch die Breslauer Gehälter sind Mindestgehälter, aber sie liegen bei den kaufmännischen Angestellten der Tarifklasse IV um 10 Prozent, 25 Prozent und 34 Prozent höher, bei den technischen Büroangestellten fast 60 Prozent bis 70 Prozent höher als bei den angeblichen Berliner Gehältern. Man wird hier also von einer objektiven Materialbeschaffung durch das Reichsfinanzministerium nicht mehr sprechen können.

Wandel in der Rechtsprechung der Disziplinargerichte?

Im Heft 9/1925 der Juristischen Wochenschrift sind zwei Entscheidungen abgedruckt, die das ebenso schwierige wie wichtige Problem betreffen, ob überhaupt, und gegebenenfalls in welchem Umfange das Disziplinargericht an ein vorangegangenes Urteil des ordentlichen Strafgerichts gebunden ist.

Der Reichsdisziplinarhof hält, wie in der einen Entscheidung erneut betont wird, an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß nämlich die Feststellungen des Strafrichters, soweit sie die Schuldfrage betreffen, für den Disziplinarrichter bindend seien. Mit anderen Worten: „Wenn das ordentliche Strafgericht einen Beamten einer strafbaren Handlung für schuldig erklärt hat, so muß in dem anschließenden Disziplinarverfahren das Disziplinargericht diese Schuldigerklärung unter allen Umständen als feststehende Tatsache hinnehmen, und zwar selbst dann, wenn es auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung vor ihm selbst zu der Ueberzeugung gelangen möchte, daß sich der Beamte einer Straftat im Sinne des Strafrechts überhaupt nicht schuldig gemacht hat. — Der Reichsdisziplinarhof begründet seine Rechtsprechung im wesentlichen damit, daß Nachprüfungen des strafgerichtlichen Urteils ohne erneute Vorführung des gesamten Beweismaterials nicht möglich seien. Außerdem bestände die Gefahr widersprechender Entscheidungen des Strafrichters und des Disziplinarrichters; eine Garantie dafür, daß der Urteilsspruch des Disziplinarrichters kein Fehlspruch sei, wäre schon im Hinblick auf die Länge der inzwischen verflossenen Zeit nicht vorhanden. Schließlich sei auch der erhebene Einwand, daß sich durch diese Judikatur des Disziplinargericht dem Strafgericht unterordne, nicht zutreffend; denn es gäbe viele Fälle, in denen auch der Strafrichter an Entscheidungen der Zivil- und Verwaltungsgerichte, der Finanz- und Verwaltungsbehörden gebunden sei, ohne daß von einer Unterordnung der Gerichte unter diese Behörden die Rede sein könnte.

Gegen diese ständige Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes wird in der neueren Zeit Sturm gelaufen, insbesondere auch durch die unteren Disziplinargerichte. In der zweiten und eingangs erwähnten Entscheidungen hat sich die Disziplinarkammer Schleswig mit dem gesamten Fragenkomplex in eingehendster Weise beschäftigt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß das Disziplinargericht an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts nicht gebunden ist. Aus der Begründung: Es wird zunächst zwar anerkannt, daß schwerwiegende Gründe für die Bindung des Disziplinargerichtes sprechen, insbesondere, daß das allgemeine Rechtsempfinden verwirrt und das Vertrauen auf die Rechtssicherheit bedenklich erschüttert werden könnte, wenn über denselben Tatbestand widersprechende Entscheidungen gleichgeordneter Gerichte ergehen. — Diese Beamten könnten aber nicht ausschlaggebend sein gegenüber dem Gesetze selbst, denn ein so wichtiger und sich letzten Endes in Widerspruch mit der vollen Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Disziplinargerichtes setzender Grundsatz hätte unbedingt im Gesetz unzweideutig zum Ausdruck kommen müssen. Dies sei aber nicht der Fall, lasse sich auch nicht aus den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen entnehmen. Außerdem zwänge auch folgende grundsätzliche Erwägung dazu, an der Unabhängigkeit des Disziplinargerichtes gegenüber dem verurteilenden Erkenntnis des Strafgerichts festzuhalten: „Das Disziplinargericht ist kein dem Strafgericht untergeordnetes, sondern ein gleichgeordnetes Gericht, das gemäß § 108 R. V. G. nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu urteilen hat. Mit der Pflicht und Verantwortung eines gleichgeordneten unabhängigen Gerichtes ist es jedoch schlechterdings unverträglich, ihm gegen seine eigene Ueberzeugung, sei es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, die Ueberzeugung eines anderen Gerichtes aufzuzwingen. — Es muß daher dem Disziplinargericht unbenommen bleiben, wenn nach seiner Ueberzeugung ein offenkundiger Fehlspruch des verurteilenden Strafgerichts vorliegt, diesem die Gefolgschaft zu versagen und womöglich zu seinem Teil durch ein freisprechendes Erkenntnis einer Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens die Wege zu ebnen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der Reichsdisziplinarhof zu dieser für die gesamte Beamtenschaft so eminent wichtigen Entscheidung, die im übrigen auch eine durchaus zustimmende Besprechung gefunden hat, stellen wird, ob er nunmehr nicht doch seine bisherige ständige Rechtsprechung wird aufgeben müssen.

Für den hiesigen Bezirk besonders interessant und bedeutsam ist, daß auch die Reichsdisziplinarkammer Breslau — wie in derselben Juristischen Wochenschrift mitgeteilt wird — sich gegen die absolute Befolgung der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes ausgesprochen hat. Der hier zur Entscheidung gelangte Fall entbält zwar insofern eine Besonderheit, als der Beamte nicht in einem förmlichen Strafverfahren, sondern durch einen amtsgerichtlichen Strafbefehl verurteilt worden ist. Auf Grund der Erwägung, daß ein Strafbefehl lediglich auf polizeilichen Ermittelungen beruhe, also keinerlei vom Gericht getroffene Feststellungen tatsächlicher Art enthalte, hat sich die Disziplinarkammer in die Lage versetzt, die rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung im vollen Umfange nachzuprüfen, und zwar mit dem Ergebnis, daß sich der Angeklagte überhaupt nicht strafbar gemacht hat.

Dr. M.

Ueberall bekannt
sind
Möbel
von
Otto Brandt
BRESLAU 1
Garvestr. 2 Ecke Ohlauufer 18
direkt an der Kaiserbrücke
Kirchstr. Nr. 18 u. Kupferschmiedestr. 43
Für Beamte bequeme Zahlung.

Pensions- und Hinterbliebenen-Bestimmungen.

Kuschmann, Bahnmeister i. R.

In der nachfolgenden Abhandlung soll, wie in Nummer 28 der „Beamten-Post", vom 11. Juli 1925, angedeutet worden ist, eine allgemeine Aufklärung über die Bestimmungen des Beamten-Hinterbliebenengesetzes gegeben werden."

Die Regelung der Versetzung der Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand — (Wartegeldempfänger), — in den endgültigen Ruhestand — (Ruhestandsbeamten, Pensionäre) und die Regelung der Hinterbliebenenbezüge — (Witwen und Waisen) ist erfolgt:

a. durch das Reichsbeamtengesetz — (R. B. G.) —
b. durch die Reichs-Personal-Abbau-Verordnung — (P. A. B.) —
c. durch das Pensions-Ergänzungs-Gesetz — (P. E. G.)
d. durch die Ausführungsbestimmungen zum P. E. G. und
e. durch das Beamtenhinterbliebenengesetz. — (B. H. G.)

1. Wer hat Anspruch auf Witwen- u. Waisengeld?

„Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Beamten, welchen zur Zeit des Todes des Beamten ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ausgeschiedenen Beamten, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 89 des Reichsbeamtengesetzes lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen derjenigen Beamten und ausgeschiedenen Beamten, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt gewesen sind."

Ehelich sind alle nach der Eheschließung geborenen Kinder, welche die Ehegatten vor oder nach der Eheschließung miteinander gezeugt haben. Unehelich sind also erstens die Kinder, welche zwar Ehemann und Ehefrau miteinander gezeugt haben, die aber vor der Eheschließung zur Welt gekommen sind; zweitens die Kinder, welche der Mann mit einer anderen weiblichen Person als seiner etwaigen Ehefrau gezeugt hat; drittens diejenigen die die Frau von einem anderen Manne als ihrem etwaigen Ehemanne empfangen hat. Uneheliche Kinder können ehelich erklärt — (legitimiert) — werden. Die Ehelichkeitserklärung der zuerst genannten unehelichen Kinder ist schon ohne weiteres dadurch eingetreten daß deren Eltern sich geheiratet haben. Die Ehelicherklärung anderer unehelicher Kinder der Frau ist nicht möglich; denn die Mutter eines unehelichen Kindes kann dieses eben nicht anders ehelich machen, als dessen Vater zu heiraten. Dagegen kann der Mann seine unehelichen Kinder ehelich erklären lassen; der Staat tut dies auf seinen Antrag, wenn das Kind einwilligt — (bei des Kindes Minderjährigkeit in der Regel des Kindes Mutter) —; falls er verheiratet ist, fordert der Staat in der Regel auch die Einwilligung seiner Ehefrau. Also kann der Beamte, selbst wenn er Junggeselle ist seine unehelichen Kinder ehelich erklären und ihnen dadurch das Waisengeld, sowie unter Umständen Rechte an den Bezügen für den Sterbemonat und das Gnadenvierteljahr, zuwenden.

2. Wie erfolgt die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes?

a. **Das Witwengeld** beträgt in 60 % — (früher 40 %) — derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen oder berechtigt sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll mindestens ½ des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der untersten Beamtengruppe — (A I) — betragen und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Beamten der Besoldungsgruppe B II übersteigen.

Verstümmelungs- und Alterszulage — (Militär) — bleiben stets außer Berechnung; die Kriegszulage, Tropenzulage usw. bleiben in dem Fall außer Betracht, wenn die Witwe zum Bezug einer besonderen Kriegsversorgung berechtigt ist.

War der verstorbene frühere Beamte als Pensionär wieder in den den Dienst eingetreten, — (aber im Beamtenverhältnis und nicht im Angestelltenverhältnis betätigt) — so wird das Witwengeld nach dem Gesamtruhegehalt bemessen — (also altes und neues Ruhegehalt zusammen) — welches ihm gebührt oder gebührt haben würde, wenn er am Todestage aus seinem zweiten Amte in den Ruhestand übergetreten wäre. Wie sich etwa mehrere beteiligte Verwaltungen in die Zahlung der Witwen- und Waisengelder teilen, braucht hier nicht erörtert zu werden.

b. **Das Waisengeld** beträgt jährlich für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes; für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge des Witwengeldes nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Die Jahresbeträge der Witwen- und Waisengelder sind nach oben abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt. Erlischt später der Anspruch eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten, so erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginne des folgenden Monates an, aber eben nur innerhalb der oben erwähnten Grenze. — (Diese Fälle treten ein bei Todesfall oder Großjährigkeit eines zum Bezug von Waisengeld berechtigten Kindes) —.

Beispiel der Kürzung:

Der verstorbene Pensionär bezog ein Ruhegehalt von 1500 Mark. Er hinterläßt 1 Witwe und 4 Kinder; diese erhalten:

a, die Witwe = 60 % = $\frac{60 \,.\, 1500}{100}$ = ... 900 Mk.

b, jedes Kind ⅕ des Witwengeldes = $\frac{900}{5}$ = 180 Mk.

alle 4 Kinder gibt 4 . 180 . . . . . 720 Mk.

Zusammen Waisen- und Witwengeld: 1620 Mk.

Da jedoch der Pensionsbetrag des Verstorbenen in Höhe von 1500 Mark nicht überschritten werden darf, so müssen die Beträge in gleichem Verhältnis gekürzt werden, und es können daher nur gezahlt werden:

Witwengeld: $\frac{1500 \,.\, 900}{1620}$ = 833,33 Mk.

Waisengeld: $\frac{1500 \,.\, 180}{1620} \times 4$ = 666,64 Mk.

Mithin zusammen Witwen- und Waisengeld: 1499,97 Mk. rund 1500 Mark also die gleiche Höhe wie der Betrag des verstorbenen Pensionärs.

Stirbt nun 1 Kind, so wird die Gesamtpension nicht in Höhe des Waisengeldbetrages von 166,66 Mark gekürzt, sondern dieser Betrag wird wiederum dem Witwengeld und dem Waisengeld der verbleibenden 3 Kinder — (im gleichen Verhältnis) — zugeschlagen, so daß Witwen- und Waisengeld wieder auf der Höhe von 1499,97, rund 1500 Mark verbleibt.

3. Kann das Witwengeld gekürzt werden?

Wav die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{30}$ gekürzt. Jedoch nach fünfjähriger Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $\frac{1}{30}$ des berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengelds sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß; d. h. das Waisengeld beträgt ⅕ des Witwengeldes, welches zu zahlen wäre, wenn kein so hoher Altersunterschied — (15 Jahre und darüber) — zwischen dem Verstorbenen und der Witwe bestanden hätte.

Bei Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt voll mit zu zählen — (Bürgerl. Gef. Buch — B. G. B. — §§ 187/188) z. B. Altersunterschied. Ein Beamter, der am 4. 4. 1848 geboren ist, wird mithin mit Ablauf des 3. 4. 1904 — 56 Jahre und mit Ablauf des 4. 4. 1904 — 56 Jahre 1 Tag alt. Hat er nun eine Frau geheiratet, die am 5. 4. 1863 geboren ist, so ist er 15 Jahre 1 Tag älter als diese, und das Witwengeld muß daher, falls die Ehe beim Tode des Mannes noch nicht über 5 Jahre gedauert haben sollte, um $\frac{1}{30}$ gekürzt werden.

Das B. G. B. §§ 187/188 bestimmt: Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt.

Ein Beamter, welcher die Ehe am 5. 3. 1894 geschlossen hat, war bis einschließlich 5. 3. 1903 — 9 Jahre verheiratet; am 6. 3. 1903 begann das 10. Jahr der Ehe. Stirbt er in der Zeit bis einschließlich 5. 3. 1904, so ist — angenommen die Frau sei 23 Jahre 1 Tag jünger als der Mann — das Witwengeld um $\frac{9}{30}$ zu kürzen — (da die Witwe bedeutend jünger war, für die Ehejahre von 1894 — 1903 = 9 Jahre) — sie erhält aber, da das 10. Ehejahr angetreten war, für jedes das 5. Ehejahr überschreitende Jahr $\frac{1}{30}$ des berechneten Witwengeldes als Zuschuß, sodaß die Gesamtkürzung $\frac{9}{30} + \frac{10}{30}$ beträgt. — ($\frac{1}{30}$ = $\frac{2}{30}$ mithin für 5 Ehejahre über die bestimmungsgemäß festgesetzten 5 Ehejahre hinaus 5. $\frac{2}{30}$ = $\frac{10}{30}$). — Beträgt daher das gesetzmäßige Witwengeld angenommen 1800 Mark, so werden zunächst $\frac{9}{30}$ gekürzt d. s. 810 Mark. Die Witwe erhält also 1800 — 810 = 900 Mark; als Zuschlag wird gewährt $\frac{10}{30}$ von 1800 = 900 Mark, sodaß die Witwe erhalten würde 990 + 900 = 1890 Mark. Da diese Summe aber das gesetzmäßige Witwengeld überschreitet, wird die Summe um 90 Mark gekürzt und das Witwengeld von 1800 Mark gezahlt.

Die Kürzung beträgt also bei 15 Jahre Altersunterschied = $\frac{1}{30}$, bei 16 Jahren $\frac{2}{30}$ — 17 Jahre $\frac{3}{30}$ — usw. bis zum 24. Jahre mit $\frac{10}{30}$. Der Zuschlag bei mehr als 5 jähriger Ehe steigt dagegen für jedes Jahr um $\frac{1}{30}$ bis zur Höhe des zustehenden gesetzmäßigen Witwengeldes.

Der
„Aufbaufonds"
des D. B.-B. darf
nicht vergessen
werden!
Beiträge an den Schatzmeister des O.-K.
Groß-Breslau oder auf Postscheck-K. Breslau 2880.

Beamtenvertretungsgesetz.

(Fortsetzung.)

8. Geschäftsgang. Einspruchskammer.

Der Anstoß zu einer Verhandlung zwischen Dienstvorgesetzten und Beamtenausschuß kann von beiden Teilen gegeben werden. Schriftliches Verhandeln ist nach Möglichkeit zu vermeiden; mündliches Verfahren verdient im Interesse einer schnellen Klärung der beiderseitigen Auffassungen und zur Beseitigung von Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten vor dem schriftlichen Verfahren den Vorzug.

Die Beamtenausschüsse beraten und beschließen in der Regel unter sich; doch kann der Dienstvorgesetzte eine Sitzung in seinem oder seines Beauftragten Beisein jederzeit verlangen. Tritt der Dienstvorgesetzte der Entschließung des Ortsbeamtenausschusses nicht bei, so hat dieser in bestimmten Fällen das Recht, durch Vermittlung des Ausschusses höherer Instanz die Angelegenheit zur Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten zu bringen (§§ 36, 41).

Die Tätigkeit der Beamtenausschüsse ist, von diesem Beschwerderecht abgesehen, wie nach dem früheren Entwurf in der Hauptsache eine vermittelnde, beratende und begutachtende.

Von einem Teile der Beamtenschaft wird gefordert, daß, wenn Beamtenausschuß und Verwaltung nicht zu einer Verständigung kommen, die endgültige Entscheidung einem „Schlichtungsausschusse" zustehen solle, der aus Vertretern des höchsten Dienstvorgesetzten und Vertretern der Beamtenschaft zusammengesetzt sei. In seinen Beschlüssen zu dem früheren Entwurfe hatte auch der Reichstagsausschuß diesen Forderungen Gestalt gegeben und in einer Anzahl von Fällen die Entscheidung einem „Schlichtungsausschuß" übertragen. Diese Fälle betrafen einmal gewisse Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsgebiete der Beamtenvertretungen, zum anderen Streitigkeiten innerer Natur wegen Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsführung usw. der Beamtenausschüsse, drittens den Schutz der Ausschußmitglieder gegen Versetzungen usw., endlich den Kündigungsschutz für Kündigungsbeamte und die der Beamtenvertretung unterstellten Angestellten und Arbeiter. Abgesehen davon, daß Schlichtungsausschüsse im Sinne des Arbeitsrechts lediglich zum Abschluß von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Hilfe zu leisten haben, dagegen eine „Schlichtung" solcher Streitfälle, wie sie die Beschlüsse des Reichstagsausschusses den „Schlichtungsausschüssen" zugewiesen haben, dem Arbeitsrechte fremd ist, hat die Reichsregierung seinerzeit gegen den Gedanken einer zwischen Vorgesetzten und Beamtenausschüssen entscheidenden Instanz grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, weil er im Widerspruche nicht nur zur autokratischen, sondern auch zur demokratischen Staatsverfassung stehe. Der Minister unterliege der Kontrolle des Parlaments, er sei dem Parlament, und zwar abgesehen von der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes, nur dem Parlament verantwortlich; das Parlament könne ihn jederzeit zum Rücktritt zwingen, wenn es in seiner Mehrheit kein Vertrauen zu seiner Amtsführung habe. Damit würde es aber in Widerspruch stehen, wenn die Entscheidung auf Gebieten, die dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltung anheimgegeben seien, aus der Hand des Ministers und damit auch aus der Machtsphäre der Volksvertretung herausgenommen würden. Soweit man Handlungen nicht in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltung stellen wolle, müsse man Rechtsansprüche gesetzlich festlegen und nötigenfalls für sie eine Form des Rechtsweges eröffnen. Darüber müsse bei der Regelung des materiellen Beamtenrechts entschieden und dabei auch über die Zusammensetzung der entscheidenden Stellen Beschluß gefaßt werden. Die Reichsregierung hat sich daher bei den früheren Ausschußberatungen mit den Ausschußbeschlüssen nicht einverstanden erklärt und nur in bestimmten Fragen, welche die Wahl, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Beamtenausschüsse betreffen, ihre Bedenken zurückgestellt.

Bei einer nochmaligen Prüfung der Frage und in dem Wunsche, den Gedankengängen des Ausschusses möglichst entgegenzukommen, hat die Reichsregierung sich in dem neuen Entwurfe zu folgenden Vorschlägen entschlossen. Einige wichtige Angelegenheiten, in denen der Reichstagsausschuß die Entscheidung einem „Schlichtungsausschuß" übertragen hatte, weist der vorliegende Entwurf den Beamtenausschüssen ausschließlich zu, z. B. die Kontrolle über die Geschäftsordnung und die Geschäftsführung der Beamtenausschüsse (§ 31), die Entscheidung über Wahleinsprüche bei Ortsbeamtenausschüssen (§ 13 Abs. 2) und die vorläufige Wahlprüfung bei allen Beamtenausschüssen (§ 12). Sodann wird für andere wichtige Fragen der Gedanke der „Schlichtungsausschüsse" in der Weise übernommen, daß eine paritätisch aus Vertretern der Verwaltung und der Beamtenausschüsse zusammengesetzte, unter unparteiischem richterlichen Vorsitz stehende „Einspruchskammer für Beamtenausschüsse" gebildet wird. Die Einspruchskammer soll über Wahleinsprüche bei Bezirks- und Hauptbeamtenausschüssen (§ 13 Abs. 2) sowie über die Aberkennung der Mitgliedschaft in einem Beamtenausschuß (§ 27) endgültig entscheiden. Sie soll ferner auf Einspruch mitwirken bei Versetzungen und anderen Maßnahmen gegen ein Mitglied des Beamtenausschusses, die sein Ausscheiden aus dem Beamtenausschusse zur Folge haben (§ 43 Abs. 2), und zwar in der Weise, daß von der Stellungnahme der Einspruchskammer der Minister nur mit Zustimmung des Gesamtkabinetts abweichen darf.

Die Zentralisation der Einspruchskammer wird dezentralisierten Ausschüssen vorgezogen, um die Einheitlichkeit der Praxis zu begünstigen, die insbesondere beim Wahlprüfungsverfahren nach den Erfahrungen bei den Reichstagswahlen von großer Bedeutung, aber auch in den anderen genannten Fällen von Wert ist. Doch soll es nicht ausgeschlossen sein, daß entsprechend der Geschäftslast verschiedene Spruchkammern bei der Einspruchskammer gebildet werden.

In den übrigen Fällen, in denen vom Reichstagsausschusse der „Schlichtungsausschuß" eingefügt war, hat sich die Reichsregierung nicht entschließen können, diesem Gedanken in dem neuen Entwurfe zu folgen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Schlichtungsausschuß in das Zuständigkeitsgebiet der Beamtenvertretungen entscheidend eingreifen sollte. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um Angelegenheiten, bei denen die Einschaltung eines „Schlichtungsausschusses" außer Verhältnis stand zu der Bedeutung, die ihnen in dem weiten Aufgabenkreise der Beamtenausschüsse zukam. Die „Schlichtungsausschüsse" sollten z. B. bindend und endgültig entscheiden, wenn ein Beamter in der Wahl seines Wohnorts und seiner Wohnung beschränkt werden sollte, ferner bei Einsicht in die Personalnachweise hinsichtlich der Festsetzung der Dienststelle, bei der sie einzusehen sind, wenn sie sich an anderer als der Dienststelle des Beamten befinden, ferner dann, wenn Urlaubszeiten über die planmäßige vorgesehene Urlaubszeit hinaus verlängert werden sollten. Hier muß die Reichsregierung an ihrem Grundsatz festhalten, daß die Ausgestaltung des materiellen Beschwerderechts in Verbindung mit dem Rechte des Beamtenausschusses zur Mitwirkung genügende Garantien geben könne und daß eine den Minister und das Parlament ausschaltende entscheidende Stelle für diese Detailfragen nicht eingeführt werden sollte.

Größere Bedeutung hatte es, daß der Reichstagsausschuß in entsprechender Anwendung der §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes die Beteiligung des im Beamtenvertretungsgesetze zu schaffenden „Schlichtungsausschusse" auch als Kündigungsschutz zugunsten der auf Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs angestellten Beamten, der Beamtenanwärter oder solcher Arbeitnehmer verlangt hatte, die an sich unter das Betriebsrätegesetz fallen, aber nach § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes der Beamtenvertretung zugeteilt sind. Auch hier hat die Reichsregierung an ihren Bedenken festgehalten. Sie hält es namentlich nicht für möglich, die §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes auf Beamte (Kündigungsbeamte) und Beamtenanwärter anzuwenden. Für den Kündigungsschutz des Betriebsrätegesetzes ist der Grundgedanke des Artikels 165 Abs. 1 der Reichsverfassung richtunggebend, wonach die Arbeiter und Angestellten „gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen" mitwirken sollen. Die §§ 84 bis 90 sind daher auf wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten, auf Ausgleich wirtschaftlicher Uebermacht berechnet. Ihre Uebertragung auf Beamten- oder beamtenähnliche Verhältnisse könnte daher kaum ohne Rückwirkung auf deren gesamte Grundlagen bleiben. Die Kündigungsbeamten und Beamtenanwärter sind in mancher Beziehung aus dem Rahmen des Angestelltenverhältnisses herausgehoben. Dafür unterwerfen sie sich der freien Beurteilung der Verwaltung in der Frage ihres Verbleibens bis zur vorbehaltosen Anstellung als Beamte. Aehnlich liegt es bei den im Behördenbetriebe tätigen Angestellten und Arbeitern. Diese sind nach dem Betriebsrätegesetz im Kündigungsschutz in der Regel den Arbeitern und Angestellten der freien Wirtschaft gleichgestellt. Ihnen fehlt dieser besondere Kündigungsschutz aber dann, wenn sie wegen der Beamtenähnlichkeit ihrer Stellung der Beamtenvertretung zugeteilt und bei deren Wahl beteiligt werden (§ 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes). Hierauf haben sie allerdings nach dem geltenden Rechte keinen Einfluß. Würde jedoch der Kündigungsschutz des Betriebsrätegesetzes den Arbeitern und Angestellten gewährt, die dem Beamtenausschusse nach § 13 Abs. 4 BRG. zugeteilt sind, so würde dies von den Kündigungsbeamten als eine Ungleichheit empfunden werden. Der Entwurf sucht daher eine vermittelnde Lösung in dem Sinne, daß er zwar den aus der Betriebsvertretung herausgenommenen, dem Beamtenausschusse nach § 13 Abs. 4 BRG. zugeteilten Arbeitnehmern den besonderen Kündigungsschutz nach dem Betriebsrätegesetze nicht mehr zugebilligt, dafür aber die Unterstellung unter das Beamtenvertretungsgesetz an die Voraussetzung knüpft, daß die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmergruppen dieser Unterstellung zustimmt (§ 3 Nr. 2).

(Fortsetzung folgt.)

Preußische
Staatslose
zur
Haupt u. Schlußziehung
11. — 31. August 25
versendet gegen Nachnahme
1/8 Los = 15.00 Mark 1/4 Los = 30.00 Mark
1/2 „ = 60.00 „ 1/1 „ = 120.00 „
1 Doppellos = 240.00 Mark
Ernst Fischer
Preußische Staatslotterie, Kollekte
BRESLAU I, Reuschestraße 53.
Telefon Ohle 2525 — Postscheckkonto 13188 Breslau.

Was jedermann vom heutigen Wirtschaftsleben wissen muß.

Wir beginnen heute unter dieser Ueberschrift mit der Aufsatzreihe eines praktischen Volkswirts, durch welche wir unsere Leser in knapper und allgemeinverständlicher Form mit den wichtigsten Erscheinungen und Ereignissen des modernen Wirtschaftslebens, an denen heute niemand mehr achtlos vorübergehen kann, vertraut machen wollen.

Etwas über den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(Alle Rechte des Verfassers vorbehalten.)

Der Weltkrieg und die Zeit der Inflation sind vorbei. Fast jeder einzelne deutsche Bürger hat diesen beiden Machtfaktoren seinen Tribut zollen müssen. Durch den sog. „Frieden“ von Versailles und seine drückenden Lasten ist das deutsche Volk in seiner Gesamtheit vollends verarmt.

Während vor dem Kriege unser Volksvermögen bei damals 66 Millionen Einwohnern ungefähr 300—350 Milliarden Mark betrug und unser jährliches Volkseinkommen die stattliche Summe von 40 Milliarden Mark überschritten hatte, wovon an Steuern und Abgaben an das Reich, die Bundesstaaten und Kommunen nur 11—12 Prozent in Summa gezahlt zu werden brauchten, beträgt das jetzige Vermögen des 60 Millionen Menschen zählenden deutschen Volkes nur noch ca. 120—140 Milliarden Mark; das jährliche Einkommen ist auf etwa 20 Milliarden Mark, also die Hälfte gesunken. Die gesamten Steuern, Abgaben usw. machten im August 1924 ca. 30 Prozent, d. i. fast ⅓ des Volkseinkommens aus. Der uns inzwischen bescherte Dawes-Vertrag dürfte noch eine weitere Schmälerung des Volkseinkommen um 5—12 Prozent bewirken. [1])

Jeder Einsichtige von uns spürt den Ernst der Zeit am eigenen Leibe. Die Löhne und Gehälter sind relativ niedriger als im Frieden, da die Kaufkraft der Mark fast nur noch die Hälfte von ehedem beträgt und außerdem zirka 10 Prozent an Lohnsteuer gekürzt werden. Die einzelnen Vermögen sind fast restlos verloren gegangen.

Und trotzdem müssen wir die deutsche Wirtschaft wieder aufbauen! Wie soll das möglich sein?

Der Wiederaufbau Deutschlands ist nur möglich und kann nur dann kräftige Fortschritte machen, wenn das Blut im Wirtschaftskörper gesund ist und wieder so kräftig pulsiert, wie einst im Frieden.

Das Blut einer jeden Wirtschaft ist das Geld. Die deutsche Reichsmark ist durch die Stabilisierung wieder gesundet und wird dank der zielbewußten Währungspolitik der Reichsbank nach menschlichem Ermessen auch gesund bleiben.

Aber das Geld durchpulst den Wirtschaftskörper noch nicht kräftig und schnell genug. Er ist noch etwas blutarm. Denn wir haben infolge unserer Verarmung zu wenig Geld.

Die notwendige Kapitalneubildung kann auf die Dauer nicht allein mit Hilfe der an sich spärlich fließenden Auslandskredite erfolgen, die überdies den Nachteil haben, daß die hierauf zu zahlenden Zinsen ins Ausland wandern und so dem deutschen Volkseinkommen verloren gehen.

Die Kapitalerneuerung muß vielmehr in der Hauptsache aus uns selbst heraus kommen. Das ist aber nur möglich

1. durch eine aktive Handelsbilanz; d. h. wir müssen mehr ausführen als einführen; hierzu bildet eine vermehrte und billigere Produktion und Steigerung des Absatzes nach dem Auslande die unerläßliche Voraussetzung;
2. durch intensives Sparen,
3. durch Beschleunigung des Umlaufs unserer knapp bemessenen Zahlungsmittel.

Das Letztere kann nur durch die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erreicht werden.

Unter dem bargeldlosen Zahlungsverkehr versteht man die Ersetzung des baren Geldes durch den Scheck-, Wechsel- und Giro-Verkehr, d. h. durch Ueberweisung bezw. Uebertragung von einem Bank- (auch Postscheck-) Konto auf ein anderes.

Die Grundbedingung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist also das Bankkonto.

(Der Scheck-, Wechsel- und Giro-Verkehr wird im Abschnitt II, III und IV dieses Aufsatzes noch eingehend behandelt werden.)

Wenn daher an jeden Deutschen heute mehr denn je der Ruf ergeht: „Richte dir ein Bankkonto ein, bringe deine Ersparnisse und dein vorübergehend nicht gebrauchtes Geld zur Bank“, so geschieht das nicht aus dem Beweggründe heraus, irgendwelche Propaganda für die Banken zu treiben, deren es heutzutage so viele gibt, — Reichsbank, private und öffentliche Institute, Sparkassen und Kreditgenossenschaften — daß jeder sich nach seinem Stande und Berufe die ihm am geeignetsten erscheinende und passendste Bankverbindung auswählen kann und muß.

Die Mahnung, das Geld zur Bank zu bringen, ergeht vielmehr deshalb, weil heute jede einzige Mark mit Hilfe der Banken, welche die Mittler des Geldverkehrs sind, der Produktion, dem Handel und Gewerbe, also der Volkswirtschaft, zugeführt werden muß.

„In je weiteren Kreisen das System des Kassehaltens bei einer Bank angenommen ist, desto vollkommener treten die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile hervor.“ [2])

Diese beruhen in der Hauptsache darin, daß die verschiedenen Banken auf Grund der Guthaben der einen in der Lage sind, das Kreditbedürfnis der anderen zu befriedigen. Nur wenn das Geld wieder richtig zirkuliert, d. h. fortgesetzt im Umlauf erhalten wird, und wenn dieselben Summen wieder eine mehrfache Funktion verrichten, werden wir wieder dahin kommen, daß die Kaufkraft des Geldes besser wird, die Waren sich verbilligen und auch der langfristige Hypothekenkredit aufblüht. Wenn aber wieder erst billiger und mehr gebaut werden kann, wird die Wohnungsnot behoben und das Baugewerbe wird auch die Zubringerindustrien und durch diese andere Produktionszweige befruchten; es wird mehr umgesetzt, mehr verdient, und das Volkseinkommen und Volksvermögen wird langsam aber sicher steigen.

Es denke daher Keiner: „Auf meine paar Mark kommt es ja nicht an, und außerdem brauche ich sie bald wieder.“ Wir müssen heute in allem und jedem wieder von vorn und klein anfangen, also auch im Sparen und in der Geldwirtschaft. Das aus der Inflation geborene Mißtrauen gegen das Sparen und gegen die Banken muß verschwinden; denn wir haben ja endlich eine stabile Währung. Also fangen wir wieder zu sparen an! Schon bei der Geburt des Kindes sollten die Eltern und Paten daran denken und dem kleinen Erdenbürger wie früher ein wenn auch noch so kleines Sparbuch mit auf den Lebensweg geben.

Die in der Inflationszeit durch die irrsinnigen „Mill“- und „Bill“-Mark verloren gegangene Achtung und Ehrfurcht vor dem Pfennig und der Reichsmark muß wiederkehren.

Jeder Teil des Gehalts, der nicht für die nächsten Tage gebraucht wird, jede Summe, die für bestimmte Zwecke, wie Sommerreise, Familienfeste, Austeuer usw. bestimmt ist, jede Tageslosung des Gewerbetreibenden, Kaufmanns und Fabrikanten, und sei sie heute auch noch so klein, gehören ebenso zur Bank, wie die Gelder der Behörden und Kommunen.

Jede Mark, die ungenutzt im Strumpf, Schreibtisch oder in der Kasse steckt, jede Summe, die man über den notwendigen Wochenbedarf in der Brieftasche mit sich herumträgt, und wodurch man nur leichter zu unnützen Ausgaben verleitet wird, gehen der Volkswirtschaft verloren.

Jeder Einzelne aber denke daran, daß „viele Wenig ein Viel“ ausmachen, und daß sein eigenes Wohl und Wehe mit dem der anderen Berufe auf das allerengste verknüpft ist.

Außer dem bereits angeführten volkswirtschaftlichen Nutzen bietet der Spar- und bargeldlose Zahlungs- und Bankverkehr auch dem Einzelnen selbst mannigfache Vorteile, deren hauptsächlichste folgende sind:

„Sicherheit vor Verlusten durch Feuer und Diebstahl im eigenen Hause, (die Banktresors sind feuer- und diebessicher!)

Ersparnis der Mühe und Kosten der eigenen Kassenverwaltung.

Verzinsung aller nicht sofort gebrauchten Gelder.“ [3])

Die Einrichtung eines Bankkontos empfiehlt sich endlich auch deswegen, „weil sich jede Zahlung, die durch Scheck oder Ueberweisung geleistet ist, noch nach vielen Jahren durch Einsicht in die Bücher der das Konto führenden Anstalt nachweisen läßt und Rechtsnachteile, wie sie häufig durch das Verlorengehen von Quittungen entstehen, vermieden werden.“ [4])

Dr. E. M.

[1]) Die Zahlen dieses Abschnittes stammen aus dem Aufsatz von Dr. J. Reichert, M. d. R.: „Die Gründe unserer Armut“ in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 367 vom 7. August 1924.

[2]) Prof. v. Philippovich: „Grundriß der Politischen Oekonomie“, 1. Band, fol. 285.

[3]) Cf Professf. J. Conrad, „Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie, fol. 51.

[4]) Cf Dr. Hans Schippel: „Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg“, fol. 70.

Bankhaus

Eichborn & Co.

Breslau, Blücherplatz 13

Gegründet 1728.

Provinz-Filialen:

Bolkenhain i. Schl.
Brieg, Bez. Breslau
Görlitz, Hirschberg i. Schl.
Kreuzburg O.-S.
Landeshut i. Schl.
Liebau i. Schl., Löwenberg
Neisse, Oppeln
Waldenburg i. Schl.

Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte

Finanzberatung

und Vermögensverwaltung.

Keine Erhöhung der Beamtengehälter.

Die Gerüchte, wonach die Regierungsparteien beabsichtigen, den Reichsfinanzminister zur Erhöhung der Beamtengehälter zu ermächtigen, treffen nach unseren Informationen leider nicht zu. Im Haushaltsausschuß des Reichstages ist am 29. Juli hervorgehoben worden, daß es wünschenswert wäre, wenn die Gehälter erhöht werden könnten, doch sei hierfür die Finanzlage des Reiches maßgebend. Eine tatsächliche Erhöhung der Bezüge dürfte nur durch die im Ausschuß beschlossene Ermächtigung zur Heraufsetzung der Wohnungsgeldzuschüsse eintreten, die mit der allmählichen Steigerung der Mieten im Zusammenhang steht. Die in der Presse genannten Zahlen von 12 bezw. 10 Prozent sind die Sätze, um die zum letzten Mal die Beamtengehälter am 1. Dezember 1924 aufgebessert wurden.

Zur Wiedereinführung der vierteljährlichen Gehaltszahlung.

Im Haushaltsausschuß des Reichstages erklärte Ministerialdirektor Lothholz vom Reichsfinanzministerium, er könne zu der Frage der Wiedereinführung der vierteljährlichen Gehaltszahlung keine Stellung nehmen. Auf den Zwischenruf: „1. Oktober!“ erklärte er nochmals, er könne nichts weiter sagen. Ein Abgeordneter deutete dieses Verhalten wohl mit Recht dahin, die Regierung denke nicht daran, ihr Versprechen einzulösen. Er möchte nun gern seinerseits eine Antwort auf folgende Frage haben: In der im Ausschuß früher gegebenen Uebersicht über Verwendung der Mittel der Reichskasse waren 200 Millionen Mark für die Wiedereinführung der Vierteljahrszahlung ausgeworfen. Wo sind diese 200 Millionen geblieben? — Ein zweiter Abgeordneter erklärte, es sei besser, Herr v. Schlieben gäbe in Zukunft keine Erklärungen mehr ab, dann würden die Beamten wenigstens nicht hinters Licht geführt.

Inanspruchnahme von Wohnungen durch Gemeinden.

Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, hat der Minister für Volkswohlfahrt auf Grund der §§ 1 und 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende Anordnung erlassen:

„Die Gemeindebehörden, welche dem Verfügungsberechtigten allgemein oder in besonderen Fällen ein Verfügungsrecht über frei werdende oder frei gewordene Wohnungen eingeräumt haben, sind verpflichtet, solche Wohnungen oder Teile einer solchen Wohnung, für deren Ueberlassung Vermögensvorteile irgendwelcher Art neben der gesetzlichen Miete zugunsten des Verfügungsberechtigten oder eines anderen gefordert, vereinbart oder gewährt werden, zu beschlagnahmen und einem Wohnungsuchenden zuzuweisen.

Bei der Zuweisung haben die Gemeindebehörden in erster Linie solche Wohnungsuchende zu berücksichtigen, die zur Anmietung der betreffenden Wohnung berechtigt waren und sich um deren Erlangung erfolglos bemüht haben.

Kommt zwischen dem von der Gemeindebehörde Zugewiesenen und dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer Woche, nachdem der Zugewiesene dem Verfügungsberechtigten bezeichnet worden ist, ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.“

•

Mit diesem Erlaß wird hoffentlich der Unfug der Wohnungsabzahlungen für freiwerdende Wohnungen aufhören. Gerade Beamte konnten bei dem Wohnungsmangel in Breslau selten eine größere Wohnung bekommen, weil sie fast nie die geforderte Abfindungssumme, die oft recht beträchtlich ist, aufbringen konnten.

Aus dem Ortskartell.

Unsere Verhandlung in Berlin wegen des Besoldungselends.

Die nach Berlin entsandte Abordnung des O. K. (zu vergl. Nr. 29 der „Beamten-Post“), der sich Kollege Kretschmer als stellvertretender Vorsitzender des Prov.-Kartells Niederschlesien angeschlossen hatte, hat am 22. Juli mit dem Bundesvorstand eine eingehende Aussprache gehabt. Letzterer war vertreten durch die Herren Kugler, Lenz, Geh. Rat Greß und Frl. Richter.

Die Notlage der Beamten

wurde durch unsere Vertreter in kurzen, treffenden Strichen gezeichnet. Die Abordnung wies u. a. darauf hin, wie durch die letzte Steuergesetzgebung für andere Bevölkerungsschichten, die nicht zu den Arbeitnehmern gehören, wesentliche Erleichterungen geschaffen wurden, während alle Anträge zu der zwingend notwendigen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Beamten stets der Ablehnung verfallen seien. Ein

treffendes Beispiel

für die Behandlung der allgemeinen Arbeitnehmerfragen sei das neue Lohnsteuergesetz, das fast nur eine Erhöhung der Steuern der Arbeitnehmer zur Folge habe. Der Verlauf der Aussprache der Beamten-Spitzenorganisationen beim Reichskanzler habe unter den Beamten große Verbitterung hervorgerufen. Man sei zwar mit den Ausführungen des Herrn Lenz bei dieser Aussprache einverstanden, wundere sich aber über den Bericht im „Beamtenbund“. Man vermisse darin eine

in entschiedenem Tone gehaltene Stellungnahme

des Bundesvorstandes. Ebenso suche man darin vergeblich nach einem Ausblick und nach Darlegung der Mittel und Wege, die der Bundesvorstand dem Organisationen und Mitgliedern empfiehlt, um auch ihrerseits die Bestrebungen nach einer besseren Berücksichtigung der Beamtenbelange zu unterstützen. Die Beamtenschaft habe schon nach Gründen für diese auffallend lahme Haltung des Bundesvorstandes gesucht und leihe natürlich allerlei Gerüchten ihr Ohr. Wenn

die jetzigen Reichstagsabgeordneten

sich nicht als Vertreter der Beamtenschaft im Reichstag fühlen, etwa weil sie nicht durch Zutun des Beamten-Bundes auf die Kandidatenliste gekommen seien, so müßten bei zukünftigen Wahlen andere Wege beschritten werden. Der Beamtenbund müsse versuchen, führende Männer des Bundes bei den verschiedenen Parteien in aussichtsreiche Stellen auf die Kandidatenlisten zu bringen und ihre Wahl in geeigneter Weise nachdrücklichst zu unterstützen. Zu erwägen wäre, ob die Beamtenschaft nicht künftig eigene Kandidaten aufstellen könne. Jedenfalls müsse sich die Beamtenschaft entsprechend anderen Wirtschaftsgruppen künftig zu den Wahlen stellen.

Alle diese Fragen wurden seitens der Breslauer Abordnung eingehend behandelt und verschiedene Anregungen wurden dem Bundesvorstand gegeben. Dessen Vertreter gingen auf alle angeschnittenen Fragen durchaus entgegenkommend ein. Wenn der Bericht über die Aussprache mit dem Reichskanzler in seiner allzu gelinden Form gebracht werde, so erkenne man gern an, daß er jeden scharfen Protest vermissen lasse. Aber das sei mit Absicht geschehen. Man habe sich darauf beschränkt, einen objektiven Bericht zu geben und ihn dann

auf die Mitglieder wirken zu lassen,

um von vornherein dem Vorwurf zu entgehen, daß der Vorstand die Mitglieder aufpeitsche. Seien doch bei früheren Gelegenheiten schon der Schriftleitung Vorwürfe gemacht worden, daß die Artikel im „Beamtenbund“ zu scharf seien. Ebenso hätten schon Regierungsvertreter bei Verhandlungen die Ansicht durchblicken lassen, daß die Beamten gar nicht so ungufrieden seien, sondern durch ihre Organisationen vielfach die Unzufriedenheit künstlich genährt werde. Wenn die Wirkung des gemäßigten Artikels im ganzen Reiche die gleiche sei, wie in Schlesien, so könne der Bundesvorstand Regierung und Reichstag dann mit gutem Gewissen auf diese Bewegung, als aus dem Reiche und nicht von der Organisationsleitung ausgehend, hinweisen. Es müsse zugegeben werden, daß

andere Wirtschaftsgruppen eine bessere Vertretung im Reichstage

und ganz naturgemäß auch ein größeres Gewicht und mächtigeren Einfluß auf Reichstag und Regierung haben, wie die Beamten. Wenn die Beamten ihrer Organisation gegenüber die gleiche Opferwilligkeit zeigen würden, wie dies z. B. Industrie, Großhandel und Landwirtschaft tun, so würde der Einfluß der Beamten in politischer Beziehung größer sein. Die

Stärkung des Aufbausonds,

der nicht bloß zum Hauskauf dienen solle, sei der Beamtenschaft dringend zu empfehlen. Was den Vorwurf betreffe, daß die Unterhändler des Beamtenbundes in Besoldungsfragen nicht frei genug sprechen könnten, weil vielleicht gewisse Abhängigkeitsverhältnisse beständen, so könnte erklärt werden, daß Herr Lenz, als Leiter der Besoldungsabteilung, völlig unabhängig dastehe. Er, wie die übrigen in Betracht kommenden Herren, seien an wirtschaftlichen Unternehmungen des Beamtenbundes und des Beamten-Wirtschaftsbundes gar nicht beteiligt. Sie werden mit voller Absicht sich diesen Unternehmungen fernhalten, um in jeder Weise unabhängig reden und handeln zu können. Die

Fragen des Abbaugesetzes und der Steuergesetze

behandelte Geh. Rat Greß und gab dabei interessante Aufschlüsse über den Kuhhandel, der auf diesen Gebieten in den Parlamenten getrieben werde, ohne daß die Beamtenschaft sich dagegen wehren könne.

Der Bundesvorstand nahm die Anregungen der Abordnung, soweit sie sich insbesondere auf das weitere Verhalten und Vorgehen in der Besoldungsfrage bezogen, mit Dank entgegen, und versprach, sobald der geeignete Zeitpunkt gekommen sein würde, den Organisationen Mitteilung zu machen und sie zu gemeinsamem Vorgehen aufzufordern. Das einzige Mittel, um die Abgeordneten zu einem anderen Verhalten gegenüber den Beamtenbelangen zu veranlassen, sei, daß die Wähler immer wieder

auf die Wahlversprechungen hinweisen

und auch in ihren Parteiorganisationen entsprechend wirken. — Nicht alle Ausführungen, die in dieser Aussprache gemacht wurden, können aus naheliegenden Gründen öffentlich wiedergegeben werden. Die Abordnung hat aber die Ueberzeugung bekommen, daß der Bundesvorstand kein Mittel unversucht läßt, um der Beamtenschaft eine Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu verschaffen.

Die beabsichtigte Aussprache mit Reichstagsabgeordneten konnte nicht stattfinden, weil an diesem Tage die große außenpolitische Sitzung im Reichstage stattfand und kein Abgeordneter zu sprechen war.

Für die Kollegen der unteren Gruppen dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu hören, daß die Herren Kugler und Lenz eigentliche Vertreter der unteren Gruppen sind, so daß der etwaige Vorwurf, die an der Aussprache beteiligten Herren des Bundesvorstandes hätten nicht das nötige Verständnis für die mißliche Lage der Beamten der unteren Gruppen, ausgeschaltet ist.

Graue Haare

und Bart erhalten **ohne zu färben die frühere Farbe** und Jugendfrische durch Gebrauch meines seit Jahren bestbewährten

Haarbalsam

wieder. **Erfolg garantiert!** Tausende Nachbestellungen u. Dankschreiben. Orig. Flasche Mk. 6.-, 3 Flaschen z. Kur Mk. 15.- nur durch **Kauh.-Vertrieb W. Mehling, Frankfurt a. M. 88, Stiftstraße 9—17.**

Sehr preiswerte gute Waren

Teppichbeete 1.40×2.00 = 10.50, 1.70×2.80 = 26.00, 2.00×3.00 = 42.00

Stores 4.50—6.00 Tischdecken, Divandecken, Sonnenrolo 180/300 **6.75**

Reste Gardinen Läufer unter Preis

LEIPZIGER & KOESSLER

Neue Schweidnitzer Straße 16/17, Nähe Tauentzienplatz

⚒ Schellmann & Storm ⚒
Tel. Ring 1334 Breslau VII Tel. Ohle 9518
Kohle · Koks · Briketts · Holz
Pa. Qualitäten, liefert prompt und preiswert ab Lager sowie frei Keller durch eigene Gespanne.
Hauptkontor: Höfchenstraße 50
Lagerplatz: Siebenhufenerstraße 52/56.

Der Weg lohnt sich!
Aus Stoffen der neuesten Saison
Anzüge nach Maß
den Zeitverhältnissen entsprechend
Preise 75.–, 85–, 100.– M.
zahlbar in 2 Raten. In Frage kommt nur gute Qualität und gute Arbeit.
Wilhelm Ed. Schubert
Klosterstraße 43, gegenüber der Garverkt.

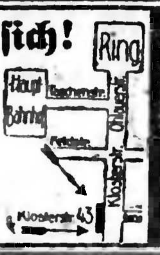

Größtes Spezialhaus. Unerreichte Massen-Auswahl.
Staunend billige Preise!
Kinderwagen
Klappwagen, Promenadenwagen
Korbmöbel
in Peddig und Weide
Metall-Bettstellen
B. Suchantke
nur Ohlauerstraße 14
Sehenswerte Ausstellung in allen Abteilungen

Möbel gut u. billig bei **Fahnroth** Neudorf-str. 13.
Günstige Zahlungserleichterung.

Jubiläums-Woche!
20% Rabatt
vom 1.–8. August 1925 gewähre ich anläßlich meines
20jährigen Geschäftsbestehens
Wilhelm Knauerhase
Herren- und Knaben-Bekleidung
Breslau :: Kupferschmiedestraße 16 :: vis-à-vis Mamlok

Hüftenhalter, Büstenhalter Untertaillen, Damenstrümpfe
Maßanfertigung in eigener Werkstatt — Reparaturen.
R. Häusler
Breslau 1, Kupferschmiedestraße 19, 1. Etg.
Kein Laden

Die neusten
Damen-Filz-Hüte
in allen Farben und Preislagen
Enderstr. 9
Gertrud Pompe
Umpressen nach den modernsten Formen.

Drucksachen aller Art
für Privat und Behörden liefert sauber, preiswert und schnell
Buchdruckerei **Leopold Freund**
Herrenstraße 29/30

Pianinos
in bekannter Güte und Dauerhaftigkeit
Fabrikat Vogel & Sohn, Plauen
Klaviersessel
Notenständer
Harmoniums
erster Fabriken
Pianohaus
Carl Quandt
G. m. b. H.
Breslau I, Ohlauer Str. 45
Reparaturen / / / / / / Stimmen
Teilzahlung gestattet.

5% Extra-Beamten-Rabatt
— Qualitätsware —
Unübertroffen preiswert
Firma „Seifert" beachten.
Nur Ohlauerstraße 9
— 2. Hof — —
Kein Laden!
Fernspr. O. [illegible] Geöff. 8–7 Uhr.
Eingang 2. Viertel v. Ringe, zwischen Fa. Petersdorff u. Fa.
Zupler (sog. Schuhpalast), nur im 2. Hof, also kein Laden!

Adolf Tschöpe, Juweller
Schmiedebrücke 21 / Fernruf Ohle 5496
Großes Lager in Brillanten
:: Gold- und Silberwaren ::
Armband- u. Taschenuhren, Haus- u. Salonuhren
Wecker Eigene Werkstatt Wecker

Piano-Flügel-Harmonium
neu, langjährige Garantie, große Auswahl
Traugott Berndt, Inh. Pohl, Breslau, Ring 8
Aelteste und größte Pianofortefabrik.

PIANOS
guter Fabrikate verkauft billig, auch auf Teilzahlung
Martha Schmidt
Weidendamm 5, Telefon 40578

Equipagen-, Brautcupés-, Auto-Verleihung
zu Hochzeiten u. allen Gelegenheiten.
Richard Hillwig
Ohle 1223 Vorwerkstr. 47 Ohle 1223
Bei Selbstbestellung 10% Rabatt.

Pianos neu u. gebraucht Stimmungen und Reparaturen
Flügel **Heinrich Pischner**
Klaviertechniker
Breslau, Margaretenstr. 24 Tel. Ohle 1907

Erstklassige
Damen- u. Herren-
Fahrräder
auf Teilzahlung.
Vorzeiger dieses Inserats erhält 5% Rabatt.
M. Grieger
Gräbschenerstr. 33.

Zöpfe
große Auswahl
zu den billigsten Preisen.
jede Haararbeit wird bald und gut gefertigt bei
C. Tappenbeck
Neue Taschenstr. 20. hpt. rechts. Kein Laden.

Angenehmen
Ferienaufenthalt
bietet bei guter und reichlicher Verpflegung einschl. Zimmer für wöchentlich 30 Mk.
Bequeme Waldspaziergänge und Rundfernsicht auf mehr als 40 km.
Agnes Thiel
Silberberg, Kr. Frankenstein, Eulengebirge.

Schulz & Liebich
Breslau I
Schuhbrücke 8, R. 6527
empfehlen
Futterstoffe
Knöpfe, Schneider-Artikel, Westenstoffe, Uniformen — Effekten 2c. 2c.
Beamten-Rabatt.

Reichskurzschrift
Noch einige Teilnehmer für einen Privat-Kursus ges.
Gefl. Off. u. L. G. 227 an A.-E. Landsberger, Breslau 5.

Fahrräder
Touren- und Rennmaschinen, Zubehör,
billigste Einführungspreise, bequeme Teilzahlung.
Reparaturwerkstatt
n. Mossner
Neuschestraße 63.

Lebensmittel-Großhandlung
MAX SCHÖNFELDER
Breslau I, Albrechtstraße 56

Die steigenden Fleisch- und Wurstpreise haben zur Folge, daß dem Artikel
Corned Beef
wieder erhöhtes Interesse entgegengebracht wird, zumal dasselbe frisches Fleisch oder Wurstwaren voll und ganz ersetzt.
Ia Corned Beef
Ich offeriere:
das ganze Pfd. reines Fleisch Mk. 0.70
die 6-Pfd.-Dose (engl. Gew.) „ 3.60
die 1-Pfd.-Dose (engl. Gew.) „ 0.65
Delikateß-Räucherspeck, Klasse-Ware . . . . per Pfund „ 1.30
Holsteiner Dauerwurst
habe ich wieder große Posten von nur allerbestem Material herangekommen und offeriere trotz der enormen Steigerung so lange Vorrat das Pfund Mk. 1.80
Pariser Lachsschinken, sehr zart und mild, allerbeste Qualität anstatt Mk. 3.60, nur Mk. 3.00
Schweizerkäse, großgel., butterweich . . . . . per Pfd. „ 1.40
Edamer Käse, saftig und mild per Pfund „ 1.20
Gouda-Käse, saftig und mild per Pfund „ 1.00
Pflaumenmuß
mit nur reiner Raffinade eingekocht
der ganze 10-Pfund-Eimer nur Mk. 3.20
die Ware ist im Anbruch haltbar.
Apfelwein
bekömmlichstes Tafelgetränk zur Sommerzeit
die ⅞-Liter-Flasche nur . . . 60 Pfg.
exkl. Glas und Steuer
Röst-Kaffee
unübertroffen in Qual. u. Preiswürdigkeit
Edel-Mischung . . . . . . per Pfd. 4.—
Karlsbader Mischung à la Café Pupp, Karlsbad . . „ „ 3.60
Wiener Mischung . . . . . „ 3.20
Schönfelders Spezial-Mischung „ 2.80
Schönfelders Gemahlener Kaffee mit Zusatz . . . . per Pfd. 1.20
Verkauf und Versand nur Albrechtstraße 56. 4210

Alpacca-Bestecke Postrand-muster
6 Stück Eßgabel oder Löffel . . . . Mk. 3.80
6 „ Kaffeelöffel . . . . „ 2.00
und andere Dessins, auch versilbert.
Sämtliche Solinger Stahlwaren billig.
Verlangen Sie kostenlos Preisliste und Muster. Zahlungserleichterung, evtl. 4 Monatsraten.
Hellmuth B. Bernds, Elberfeld 33.

Zahnersatz — Plomben
Hermann Schlottmann
Dentist, staatl. gepr.
Breslau, Lehmgrubenstr. 67, II
Tel. Ohle 1305.

Aus den Verbänden.

Ortsverein Breslau, Gewerkschaft Deutscher Post- und Tel.-Beamten. Die August-Versammlungen fallen aus. Nächste Versammlung: Mittwoch, den 2. September. Am Mittwoch, den 5. August, nachmittags: Familienausflug mit Kinderfest bei K r a m e r in H a r t l i e b. Sammelplatz 8½ Uhr Endstation Linie 2 am Südpark. Preisschießen, Verlosung für Kinder, Kinderbelustigung usw. Abmarsch und Rückmarsch mit Musik. Lampions mitbringen. Gäste herzlich willkommen.

Vortragsausflug: Der Zobtengebirgsverein Breslau veranstaltet am Sonntag, 2. August, einen forstlichen Vortragsausflug in die Waldungen des Zobtengebirges unter Führung von Oberförster Schuppius, Zobten. Treffpunkt an der Försterei Zobten (am Waldeingang) vormittags 11 Uhr. Ende der Führung gegen 3–4 Uhr an der Försterei Tampadel. Gäste willkommen.

Vereins-Ausschuß-Sitzung des G. G. B. Am 8. und 9. August findet in Reinerz die Ausschußsitzung des Vereins statt. Am 8. August Begrüßungsabend, am 9. August, vorm. 10½ Uhr, Sitzung. Nachmittags 4 Uhr auf dem Kurplatze ö f f e n t l i c h e Kundgebung für die Rheinlande. Daß die Ortsgruppe Reinerz von den Teilnehmern an der Sitzung einen sogen. Festbeitrag von 1 Mark erheben will, wirkt außerordentlich befremdend, weil die ordentliche A u s s c h u ß s i t z u n g kein Fest darstellt.

Personalien.

Regierung: Forstassessor Freiherr v o n W i l l i s e n als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der Regierung in Breslau überwiesen.

Oberlandesgericht: V e r s e t z t: Kanzleisekretär S c h o l z nach Lüben.

Oberstaatsanwaltschaft: V e r s e t z t: Justizobersekretär M a t s c h k o w i a k aus Glogau an die Staatsanwaltschaft in Breslau.

Strafvollzugsamt: Zum S t r a f a n s t a l t s o b e r w a c h t m e i s t e r: Die Strafanstaltshilfswachtmeister N a n n i g, Strafgefängnis Breslau, bei dem Gerichtsgefängnis Brieg; R o t t e r, Strafgefängnis Breslau bei dem Zellengefängnis Wohlau.

Briefkasten.

Lauterbach, Kr. Habelschwerdt. Wir haben Ihren Artikel nur wegen des Raummangels zurückstellen müssen.

R. S. Ihre Annahme, auf Grund des von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Reichsregierung und von dem Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschland unterzeichneten Aufrufes vom 13. März 1920 zum Kampfe für die bestehende Verfassung berechtigt zu sein, schließt ein Verschulden im Sinne des § 5 des Reichs-Tumultschädengesetzes, § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches, n i c h t aus; ebenso n i c h t die Teilnahme an einem Demonstrationszuge. (12. Senat am 7. 1. 1925, P. S. 54/23 und am 19. 3. 1925, P. S. 698/23.) Ob in Ihrem Falle ein Verschulden vorliegt, ist Tatfrage.

Zivilversorgungsschein. Haben Sie als Kapitulant gemäß § 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erworben und dann das Kapitulantenverhältnis fortgesetzt, so kann Ihnen der Zivilversorgungsschein nicht mit der Begründung vorenthalten werden, daß Sie nach Ihrem Verhalten während der Fortsetzung des Kapitulantenverhältnisses nicht zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. (Zu vergl. 14. Senat am 21. 4. 1925, M. 17 154/22.)

Jeder Beamte
der seine und seiner Angehörigen Zukunft sicherstellen will,
versichert sich
bei der
Deutschen Lebensversicherung
für
Wehrm.-Angeh. und Beamte
Sie bietet ihm große Vorteile!
Niedrige Beiträge, bequeme Beitragszahlung, keine Wartezeit usw.
Auskunft erteilen:
Die Geschäftsstelle des Ortskartells, Herrenstr. 29 (T. O. 9855),
die Vertrauensleute der Fachverbände,
die Subdirektion, Berlin W 57, Elßholzstr. 7,
die Geschäftsstelle d. Provinzkartells, Yorkstraße 57/59, u. schließlich die hiesige Geschäftsstelle der Subdirektion, Steinstr. 44 (T. R. 6081)

Hinweise und Empfehlungen.

Gesamtgastspiel des Wiener Ronacher-Theaters im Schauspielhaus. Heute und die folgenden Tage wird „H a l l o ! H a l l o !", große Ausstattungsrevue in 15 Bildern wiederholt. Jedes dieser 15 Bilder, im besonderen das überraschungsreiche Bild „D e r P o m p a d o u r", „E i n k ö n i g l i c h e s F e s t" bei König Jerome, sowie das strahlende Bild „D ä m o n G o l d" und „D a s B e t t d e s S t a r s" finden allabendlich den allergrößten Beifall, der nicht nur der Darstellung, sondern auch der sehenswerten Ausstattung gilt. Nicht minderen Beifall findet die originelle american Syncopated Jazzband Peggy Hendriks.

Breslauer Volksbühne. Für die Umschreibung der bisherigen Mitglieder zur Spielzeit 1925/26 gilt die e r m ä ß i g t e Umschreibegebühr von 30 Pfg. nur bis Ende dieser Woche. Nach diesem Termin muß die Gebühr von 50 Pfg. gezahlt werden, die für Neuanmeldungen festgesetzt ist. Die Geschäftsstelle der Volksbühne, Albrechtstraße 32, ist für Umschreibungen und Neuanmeldungen täglich von 10 bis 2 und 5 bis 7 Uhr geöffnet.

Die **Firma Wilhelm Knauerhase**, Spezialhaus für Herren- und Knaben-Bekleidung, B r e s l a u, K u p f e r s c h m i e d e s t r a ß e Nr. 16 (gegenüber Leinenhaus Mamlok), feiert in dieser Woche ihr 20jähriges Geschäftsjubiläum und gewährt aus diesem Anlaß in der Zeit vom 1. bis 8. August einen Jubiläumsrabatt von 20 Prozent. Diese außerordentlich günstige Kaufgelegenheit wird sich die Herrenwelt nicht entgehen lassen. (Siehe auch Inserat.)

Die Firma Max Bocksch, Pianomagazin und Konzertsaal, Breslau, Tauentzienstraße 6, die seit Jahrzehnten Lieferant des Schlesischen Lehrervereins ist, verkauft an die Herren Beamten gegen lange Ziele und geringe Anzahlungen erstklassige Pianinos und Flügel der Firmen Steinway & Sons, Grotrian Steinweg, Feurich, Duysen, Wolfframm, Mannborg u. a.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: G e o E b e r t - R a n t z o w; für den geschäftlichen Teil einschl. Feuilleton: W i l h e l m S a f f e. Herausgegeben im Auftrage des Ortskartells Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes von F r i t z K r a u s s e. Druck und Auflieferung: L e o p o l d F r e u n d, sämtlich in Breslau.

Alle Einsendungen für den redaktionellen Teil sind an den Schriftleiter der „Beamten-Post", Breslau 2, Lehmgrubenstraße 60, zu richten. (Anruf 50 686.)

Redaktionsschluß Mittwoch nachmittag 5 Uhr.

D. Süssmann
Reuschestraße 60/61
Telefon Ring 328

Herrenstoffe
Damen-Kleiderstoffe
Seiden

in bekannt guten Qualitäten zu billigen Preisen.
Teilzahlung gestattet!
Beamten Rabatt

Aeußerst vorteilhaft kaufen Sie bei
Band-Schäffer
Ring 23

Seidentrikotwäsche
Schlüpfer . . . . . 3.50 Unterkleid 6.75
Hemdhose . . . . 6.50 Strumpfbänder . . 95 ₰

Anerkannt gut solid gearbeitete **Möbel** Kaufen Sie nur bei **Kögel**
Streng christliches Geschäft — Tausende von Empfehlungen,
25 Jahre etabliert — Kulanteste Zahlungsbedingungen
Möbel-Kögel, Breslau 2, Palmstraße 16
Beamten-Rabatt 4 % Gerichtlich beeidigter Sachverständiger Ecke Grünstraße

---

Die schönste Reise während der Urlaubzeit
führt Sie zur
Eulengrundbaude
Wolfshau — Krummhübel
Fernsprecher 29, Krummhübel
Inhaber: Ludwig Schreiner, Breslau, Hartigs Weinstuben
Herrlicher Garten
eigene Molkerei
Konditorei
Jeden Nachmittag
Frei-Konzert

Schauspielhaus
Operettenbühne
Tel. Ring 2545.
Täglich 8 Uhr:
Gesamtgastspiel des Wiener Renacher-Theaters
„Hallo! Hallo!"
Große Ausstattungs-Revue in 15 Bildern.
Dienstag, den 4. August abends 8 Uhr:
Gesamtgastspiel des Wiener Renacher-Theaters
Zum 1. Male:
Der Die Das!
Große Ausstattungsrevue in 21 Bildern.

Elegante
Damen- u. Herren-Räder
sowie Zubehörteile und Gummibereifung
Teilzahlung gestattet!
Cittrich,
Breitestraße 43

Fahrräder
sowie Zubehörteile
Fahrrad-Gummi
verkauft billig
Geier, Fahrradhandl.
Freiburgerstr. 16
Ecke Graupenstr.
Auch Teilzahlung.
Beamtenrabatt.

Motorboot „Wilma"
Abfahrtstelle Gneisenauplatz
fährt täglich nachmittags 4 Uhr und
Sonntags: 8⁰⁰, 8¼ vorm.
2⁰⁰, 5¼ nachm.
nach
Margareth
Tel. Ohle 1524.
Vorzeiger dieses Inserats erh. 20% Ermässigung.

Hotel Tyroler Hof
Wölfelsgrund
Tel. 14 Neu eröffnet Tel. 14
Sommer- und Winter-Sportplatz

BÜRGERGARTEN
Taschenstr. 10/11 Weidenstr. 21
Fernruf Ring 2895. Inh. G. Ratajczak
Haase-Ausschank
Gute bürgerliche Küche
Sonntag:
Großes Frei-Konzert

Verlangen Sie gratis meinen
neuesten Möbel-Katalog
mit Preisliste über
Herren-, Speise-, Schlafzimm., Küchenmöbel, Einzelmöbel.
Bei Teilzahlung 150 Mark Anzahlung.
Abzahlung monatlich 50 Mark.
M. Giesel, Brüderstraße 23.

Das
Weisse Haus
schenkt
Jürgenbräu
Wiesner Brauerei
Neumarkt 27.

Ringfrei!
Möbeltransport, Spedition
Emil Tücking, Breslau
Herdainstr. 20, ptr. Tel. Ohle 2156.
Pendelverkehr nach Berlin und Kattowitz
Kostenloser Wohnungstausch.
Ringfrei!

Fahrräder
Triumph, Göricke und Spezial
Best eingerichtete Reparatur-Anstalt
Emaillierung, Vernickelung
für Motor und Fahrräder aller Systeme.
Fritz Ullrich vorm. Arthur von Lebinski
Breslau 9, Paulstr. 27. Tel. Ohle 2891.

Folgner's Familienlokal
Ofenerstraße 134/36 - Telefon Ring 1416
Straßenbahnlinien: 5 und 12
Jeden Sonntag und Dienstag:
Garten-Freikonzerte
im Saale Tanz
Außerdem Dienstags die beliebt. Kinderfreudenfeste und Eisbein-Essen.

Den preiswerten Herren-Hut kaufen Sie bei
Hut-Waeber
Gegründet 1878
Adalbertstraße 13
Beamte erhalten ständig 5% Rabatt
Abteilung II: Herren-Artikel!
Reparaturen! Cylinder-Verleihung.

Corsogarten Carlowitz
(früher Wiesner Garten)
Familien-Lokal
Jeden Mittwoch: Eisbeinessen mit Tanz
Sonntags: Vornehmer Tanz
Saal an Vereine zu vergeben
Inh. **Alfred Kalms.** Telephon Ohle 9024
Autoverkehr ab Ring: 1⁸⁰, 4⁰⁰, 5⁴⁵, 7¹⁵
oder 10 Minuten von der Strassenbahn-Haltestelle Trebnitzerplatz.

Bettfedern - Daunen
staubfreie, trockene Landware, täglich reell, preisw. Verkauf, nicht nur an Ausnahmetagen. Besichtigung der Ware gern gestattet. Helles Füllzimmer. Spezialgeschäft **Herzig,** Matthiasstraße 100, 1. Etg., Waterlooplatz. 10¹/₇

J. Großpietsch
BRESLAU Schweidn. Stadtgr. 22 — GLEIWITZ OS. Wilhelmstr. 43.
Flügel Pianinos Harmoniums
Klavierspiel u. Sprechapparate
Bechstein Ibach Blüthner Steinway u. Sons C. J. Quandt Mannberg Hofberg Welte Mignon u. a.
Stimmungen / Reparaturen / Miete.
Kulante Zahlungsbedingungen.
Beamten - Rabatt.

Achtung! Achtung!
Haben Sie
an Ihrem Fahrrad-Rahmen
Rohrbruch oder Lagerbruch,
selbige werden hart gelötet u. äußerst kalkuliert. Emaillieren, vernickeln u. sämtliche Reparaturen werden sauber ausgeführt.
F. Lindner, Siebenhufenerstr. 50.

Möbel Nawrath
HAUS-FÜR-WOHNUNGS-EINRICHTUNGEN
BRESLAU 2
GARTENSTR. • ECKE TEICHSTR. • GEGR. 1888
Bekannt für Qualitäts-Arbeit
Beste Empfehlungen
Lagerbesuch erbeten.
Billigste Preise! Zahlungserleichterungen!

Bevor Sie anderweitig Ihren
Möbeltransport
in Auftrag geben, verlangen Sie Angebot von
Berthold Linke,
Breslau 3, Berlinerplatz 21.

Nähmaschinen-Reparaturen
aller Systeme fachgemäß u. **schnell.**
Neue u. gebrauchte Nähmaschinen.
Oel, Nadeln und Ersatzteile.
M. Buttermilch
Ritterplatz 11, I. Gegr. 1875

Kinderwagen
Puppenwagen
Teilzahlung gestattet.
Plauen ausfüttern — Plauen überziehen
Reparaturen schnell und preiswert,
alle Grössen. Räder auch für Puppenwagen.
Sämmtliche Ersatzteile.
Mücke, Weidenstr. 7.

Hnilitschka-Tapeten
schlagen jede Konkurrenz!
Ursulinerstr. 7a, an der Schmiedebrücke. Telephon Ohle 562
Beamten-Rabatt.

Offenbacher Lederwaren, Handkoffer
Damentaschen von 4.50 an.
E. Gebauer
nur Lessingstr. 5, I. Etg., gradeüb. v. Lobetheat.
Sämtliche Reparaturen und Neuanfertigungen.
Beamte erhalten Rabatt.

Waldsanatorium Germanenbad
bei Landeck
für Erholungsbedürftige, Sommerfrischler und chron. Erkrankte. Mitgl. in der Vor- u. Nachsaison 20%, in der Hochsaison 10% Rabatt. ⅓ Kurtaxe.

Bad Landeck in Schlesien
das Radiumbad des Ostens.
Warme Schwefelquellen mit höchster Radioaktivität.
Radium-Quell-Emanatorium Moorbäder, Hydro- und Elektrotherapie, medico-mechanisches Institut. Terrain- und klimatischer Kurort. Beliebte Sommerfrische. 38 km gut gepflegter Parkwege im Hochwald. Bevorzugter Wintersportplatz. — Vorzügliche Heilerfolge bei Gicht, Rheumatismus, Frauen- und Nervenleiden, Unfallleiden, Herz- und Gefäßkrankheiten, Schwächezuständen aller Art.
Auskünfte und Prospektversand durch städtische Badeverwaltung und Kurverein.

Ausnahme-Angebot!

Nr. 101.	Hemdenstoff, sehr schöne feste Ware, 70 cm br.,	Mtr.		0.70	Mk.
„ 102.	Hemdenflanell, extra schöne, starke Sorte	72	„ „ „	0.85	„
„ 103.	Hemdenflanell, Köper, unverwüstl	75	„ „ „	0.98	„
„ 104.	Hemdentuch, weiß, beste Aussteuerware	80	„ „ „	0.90	„
„ 105.	Hemdentuch, weiß, extra starke Sorte	80	„ „ „	0.98	„
„ 106.	Bettzeug, geblümt und kariert, extra reine Stuhlware	80	„ „ „	1.08	„
„ 107.	Bettzeug, die gleiche Ware	110	„ „ „	1.78	„
„ 108.	Bettuch, extra schwere Ware	80	„ „ „	0.92	„
„ 109.	Handtuchstoffe, bessere Sorte	42	„ „ „	0.60	„
„ 110.	Kammgarnwolle, prima beste Sorte in allen Farben, 10 Gebinde sind 100 g			1.30	„
„ 111.	Baumwollene Bettücher, sehr schön warm und weich, 140 cm breit, 190 cm lang	Stück	„	3.40	„

Versand sofort von 10.— Mk. an per Nachnahme.
Nichtgefallendes wird umgetauscht oder zurückgenommen.
Angabe der Nummer mit mit jeder gewünschten Meterzahl genügt für Bestellung. Ich führe nur beste Qualitäten, deshalb ist meine Ware die billigste.
Gustav Rapp, Versand „W"
Weiden 266, Opf.

FMK
ORTELT's Einkoch-Apparate
Original Ortelts „Rekord"-Gläser
Julius Sckeyde
GEGR. 1875
Breslau 1, Ohlauerstraße 21/23

SCHUHWAREN
in bester reeller Ausführung, auch in größter Auswahl, vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.
SCHUH-HAUS
MOHR & CO.
BRESLAU, POSTSTRAßE 2
(Ecke Ohlauerstraße) — Vorzeiger dieses Inserats erhält 5% Kassen-Rabatt!

Gebr. Meister
Breslau 1, Albrechtstr. 40, pt., 1. u. 2. Etg.
Fernruf Ring 2052
Spezialhaus
für Herren- und Knabenbekleidung
Maßabteilung
Auf Wunsch Zahlungserleichterung ohne Preisaufschlag.

Kaufer Nachfl.
BRESLAU, Adalbertstraße 18
Haus- und Küchengeräte
Eisen- und Stahlwaren
Als Neuheit Aluminiumgeschirre mit nicht heiß werdenden Griffen.
Beamte erhalten Rabatt!

Am Rathaus 27
Henel-Fuchs gibt 2% Rabatt
Telefon Ring 246

Ihr Ziel vom 1. bis 8. Aug.

die billige Woche im KBH Nikolaistraße 63a

Auf Kredit bei geringer Anzahlung u. **Ratenzahlung** nach Uebereinkunft

decken Sie sofort Ihren Bedarf in **Herren-, Damen-, Knaben- u. Backfischkleidung**

Auf Sommerwaren **20 %** Nachlaß. Außerdem werden alle Anzahlungen mit **10 %** Zuschlag angerechnet.

Kredit-Bekleidungs-Haus

Nikolaistraße 63a
Eing.: Neue Weltgasse
I. Stock

Schuhhaus

L. & J. Schlesinger

Christliche Firma
Inh. verw. Clara Heisig
empfiehlt ihre Lagersorten in besten Qualitätsmarken

Pelikan
in allen Lederarten für Herren und Damen

Medicus
der Gesundheitsstiefel für empfindliche Füße mit biegsamer Sohle

Saxonia
Luxusschuh für Damen und Herren sowie Lager in

Haus-, Tuch- und Sport-Stiefel
Annahme von Reparaturen

Nur Ohlauerstraße Nr. 19
neben Skeyde

Mitglieder des Beamtenbundes 3% Rabatt

Besonders günstige Angebote

des Spezialhauses für Teppiche und Gardinen

Joseph Spanier & Sohn, nur Ohlauerstr. 45 Ecke Promenade

Wir unterhalten keine Filialen!

Teppiche		Brücken		Läuferstoffe		Gardinen (3 teilig)		Bettdecken (über 2 Betten)		Diwandecken	
135×200	18.00	50×100	1.45	60 breit	0.99	Tüll	4.60	Engl. Tüll	9.50	Wolle	11.50
165×235	26.00	60×120	5.50	67 breit	1.80	Etamin	5.90	Etamin	12.50	Gobelin	18.00
200×300	38.00	70×140	16.50	80 breit	2.60	Klöppel	10.50	Erbetüll	15.75	Mohair	42.00
250×350	64.00	90×180	23.00	90 breit	4.20	Filet	17.25	Handarb.	23.00	Plüsch	56.00
300×400	149.00	110×220	58.00	100 breit	5.80						

Einzelne Vorleger Stores Dekorationen etc. bis **20 %** Sonder-Rabatt

Joseph Spanier & Sohn

Keine Filialen! **nur Ohlauerstraße 45** Ecke Promenade

Wir gewähren 5% Rabatt — Teilzahlungen gestattet

Kein Laden! **Beamte** erhalten beim Einkauf Rabatt.

Gardinen 3teil. Fenst. 6.-, 9.-, 12.-
Stores 4.50, Vorhänge 5.-, 6.-
Chaiselongue-Decken billig!
Große Auswahl!

Maria Leder, Luisenplatz 14, I.

Verkauf v. 9—6 Uhr!

Auf Kredit!
Teilzahlung
Anzüge, Gummi-Mäntel
fertig und nach Maß zu ganz enorm billigen Preisen
Rob. Hänel,
Herrenkleiderfabrik, Katharinenstraße 9, I

Gute **Möbel** bequeme Zahlung bei **Schreiter** Bismarckstraße 32

BLEYLE'S

KNABEN-ANZÜGE SWEATER für Knaben und Mädchen

Sächsische Wollwaren-Manufaktur
Breslau-Zwingerplatz 1

Damenhüte

Wir geben den Rest unseres Strohhutlagers, in ganz modernen Formen zu **staunend bill. Preisen** zum Verkauf
Gr. Auswahl in Filzhüten schon von 5.50 Mk. an.

Vogel & Nowak
Spezialhaus für Damenputz
Schmiedebrücke 17/18 (2. Viert. v. Ring)
Bitte auf den Eingang (Passage) zu achten

Befreit von allen Sorgen

sind Sie, wenn Sie Ihren Bedarf bei uns auf

Teilzahlung

bei geringer An- und bequemer Abzahlung decken.

Wir bemühen uns, in hervorragenden Qualitäten und billigsten Preisen tonangebend zu sein. Gekaufte Waren werden sofort ausgehändigt.

Wir empfehlen:

Herren-, Burschen-, Knaben-Anzüge, Covercoats, Gummimäntel, Windjacken, Wäsche usw. || Damen-Mäntel, Kostüme, Kleider, Röcke, Blusen, Kasacks

Gartenstraße 36 Tel. Ring 2546 — **Gartenstraße 36** Tel. Ring 2546

Helios — Helios

gegenüber Konzerthaus **Helios** gegenüber Konzerthaus

Bettfedern
Daunen
Inletts
federdicht, echtrot
Bettbezüge
bunt und weiß
Bettlak., Handtüch.
Damenhemden
reell und billig
Teilzahlung gestatt.
E. Liebich,
Neue Taschenstr. 1a, 1. Etage.

Pianos

Flügel — Harmoniums
Sprechmaschinen

Ed. Seiler
Gartenstraße 52

Zahlungserleichterungen gestattet.

Bielefelder **Wäschehaus**
Bahnhofstraße 1b
★
Wäsche aller Art
Strumpfwaren
Trikotagen
★
Erste Qualitäten
Saubersie Verarbeitung
Mäßige Preise
Beamte 4% Rabatt.

Auch Sie

können im Winter einen Pelz und Ihre Frau ein Pelzjacket tragen, wenn Sie sich schon jetzt an mein neues Unternehmen wenden. Kein Laden — keine Spesen. Billigste Preise bei nur reell, Fellmaterial. Zahlungserleichterung! Spezialität: Maßanfertigung, Wölfe, Füchse, Schals sehr preiswert!

Beamte erhalten 5% Rabatt

R. Goerlich
Viktoriastr. 59 II

Naumann-Nähmaschinen
haben Weltruf!
Alfred Schlesinger
Breslau, Schmiedebrücke 29e.
Beamte erhalten besonders günst. Zahlungsbedingungen.

Möbel

Ganze Einrichtungen und Einzelstücke
kaufen Sie gut und billig bei
Szymanski, Martinistr. 7
Gegr. 1912 — Zahlungserleichterungen

Geschäfts-Verlegung

Ab 15. Juli befindet sich mein
Herren-Maß-Geschäft
Friedrich-Wilhelmstr. 8, Ecke Jahnstr.
Das mir entgegengebrachte Vertrauen bitte ich mir auch fernerhin bewahren zu wollen.
Artur Schubert
Feine Herren-Moden nach Maß
Friedrich-Wilhelmstraße 8
Ecke Jahnstraße — Telefon 40768.

Kranke jed. Art finden die letzte Zuflucht im magnetisch. Heilverfahren.
Magnetopath Ernst Ritzmann,
Breslau, Kletschkauer 8
Sprechz.: Montag, Mittw. Freitag von 10—2 Uhr.

Fahrräder bester Marken
Torpedo, Göricke, Dixi
Konkurrenzlose Preise - Teilzahlung
Alfred Kusch, Fahrradhandlg.
Neumarkt 38 — Breslau Schwenkfeldstr. 7